

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 67 (1975)

**Heft:** 11

**Artikel:** Eingabe des SGB : Massnahmen gegen die Jugendarbeitslosigkeit

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-354768>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Eingabe des SGB: Massnahmen gegen die Jugendarbeitslosigkeit**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Brugger,

im Auftrage des BIGA hat die Deutschschweizerische Berufsbildungsämterkonferenz in diesem Frühjahr eine Umfrage über die Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten der Lehraustretenden durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Umfrage hatten von den 17 824 Befragten aus 15 Kantonen im Durchschnitt rund 56 Prozent eine Stelle in ihrem Lehrberuf fest zugesichert. 30,6 Prozent wünschten, in ihrem erlernten Beruf weiterzuarbeiten, hatten aber noch keine Stelle gefunden. Die übrigen rund 14 Prozent wollten den Beruf wechseln, um eine weiterführende Schule zu besuchen oder um sich umschulen zu lassen. Besonders stark vom Beschäftigungsrückgang betroffen sind Bauzeichner, Berufe der textilverarbeitenden und graphischen Industrie sowie kaufmännische Berufe.

Obwohl wir die oben erwähnten Zahlen keineswegs dramatisieren wollen, täuschen sie uns nicht darüber hinweg, dass die Jugendarbeitslosigkeit auch in unserem Lande zunimmt. Diese kann sich in dreifacher Hinsicht äussern:

- qualitativ und quantitativ ungenügendes Lehrstellenangebot;
- keine Möglichkeit, eine angetretene Lehre zu beenden (z. B. bei Betriebsschliessungen);
- keine Weiterbeschäftigung im erlernten Beruf.

Diese drei Formen stehen in einem engen ursächlichen Zusammenhang, wobei insbesondere die letztgenannte von dringlicher Aktualität ist. Aller Voraussicht nach wird sich im Herbst 1975 resp. im Frühjahr 1976 indessen auch das Angebot an Lehrstellen verringern. Da die schweizerische Wirtschaft auf einen hohen beruflichen Bildungsstand angewiesen ist, hat die Jugendarbeitslosigkeit für unser Land verhängnisvolle Folgen. Nebst einer aktiven Ankurbelung der Wirtschaft und damit der Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen, drängen sich deshalb noch weitere Massnahmen auf. Teilweise handelt es sich dabei um Forderungen, welche der Schweizerische Gewerkschaftsbund bereits in seinen Alternativen zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (eingereicht am 1. April 1974) aufgestellt hat; diese weisen aber in der jetzigen Wirtschaftslage einen besonders wichtigen Stellenwert auf.

## *1. Ausbau der alljährlichen Lehrlingsstatistik*

Die erwähnte Umfrage der DBK ist zweifellos wertvoll. Allerdings ist ihre Aussagekraft dadurch eingeschränkt, dass jegliche Erfahrungs-

werte und Vergleichsmöglichkeiten fehlen. Wir betrachten daher einen Ausbau der alljährlichen Lehrlingsstatistik als unabdingbare Grundlage für eine erfolgreiche Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und eine langfristige Bildungsplanung. Die Statistik muss die ganze Schweiz umfassen und infolge des uneinheitlichen Schulbeginns sowohl im Frühjahr wie auch im Herbst erscheinen. Folgende Angaben müssen darin enthalten sein:

- Zahl der von der obligatorischen Schulpflicht Entlassenen, aufgeschlüsselt nach Lehrlingen, Gymnasiasten, Seminaristen, anderen Mittelschülern, Angelernten und Ungelernten;
- das Angebot an Lehrstellen;
- Angaben über die Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten der Lehrabgänger auf dem erlernten Beruf.

Gerade der grosse Öffentlichkeitserfolg der DBK-Umfrage, über welche ungefähr 60 Tageszeitungen sowie Radio und Fernsehen berichteten, beweist eindeutig, dass auch in unsren Massenmedien ein Bedürfnis nach abgesicherter Information vorhanden ist.

## *2. Verlängerung der obligatorischen Schulzeit*

Kurzfristig muss für alle, das heisst auch für die unteren Schultypen, ein freiwilliges zusätzliches Schuljahr geschaffen werden. Gerade die bildungsmässig benachteiligten Kinder sind erfahrungsgemäss als erste vom verknappten Lehrstellenangebot betroffen. Ihnen soll damit die Möglichkeit geboten werden, den Bildungsrückstand etwas aufzuholen.

Anzustreben ist indessen die Einführung eines zusätzlichen obligatorischen Schuljahres, welches dem jungen Menschen bei der beruflichen Orientierung und der Bewältigung zukünftiger Lebensaufgaben hilft. Abgesehen von einer Reduktion der Gesamtbeschäftigungszahl, wird auf diese Weise die Berufsfindung des einzelnen erheblich erleichtert. Ein gewisser Teil dieses Schuljahres müsste für theoretische Ausbildung vorgesehen werden, namentlich für wirtschaftskundlichen und staatsbürgerlichen Unterricht. Ferner sollten Arbeitgeber und Gewerkschaften an Programmgestaltung und Kontrolle beteiligt werden.

## *3. Garantie zur ordnungsgemässen Beendigung der Lehre*

Das Recht auf eine sachgemäss Ausbildung ist während der Lehre vollumfänglich zu garantieren. – Das Ausbildungsverhältnis darf mithin von *Kurzarbeit* nicht tangiert werden. Als Lösungsmöglich-

keiten schlagen wir vor: Berufsschule an den freiwerdenden Tagen, betriebsinterne Schulung oder überbetriebliche Ausbildungslehrgänge. Überdies ist von Lohnreduktionen abzusehen.

Bei *Betriebsschliessung* muss der Lehrabschluss uneingeschränkt garantiert werden. Der Lehrmeister und die Aufsichtsbehörden sind dabei verpflichtet, dem Lehrling bei der Stellensuche in einem Betrieb derselben Branche behilflich zu sein. Als Alternative drängt sich sodann der Ausbau öffentlicher Lehrwerkstätten sowie die vermehrte Schaffung von überbetrieblichen Schulungszentren auf. Die Lehrbetriebe sind verpflichtet, Lehrlinge, die den praktischen Teil der Lehrabschlussprüfung nicht bestehen, bis zur Wiederholung der Prüfung weiterhin als Lehrling zu behalten. Dies gilt namentlich dann, wenn dem Lehrbetrieb ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

Im Falle einer strukturellen Krise und einer anschliessend unausweichlichen Redimensionierung sollen die Umsteigmöglichkeiten in benachbarte Berufe ernsthaft geprüft werden. Demzufolge befürworten wir eine bessere Durchlässigkeit unter den verschiedenen Berufen, und zwar bereits während der Lehrzeit. Voraussetzung für erhöhte Mobilitätschancen ist allerdings eine wesentlich breitere Grundausbildung sowohl in berufskundlichen wie auch in allgemeinbildenden Fächern. Dieses Ziel kann nur durch die Einführung eines zweiten Schultages an allen Berufsschulen erreicht werden.

#### **4. Verbesserte Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten**

Eine gesetzlich verankerte Weiterbeschäftigungspflicht ist fragwürdig, weil unter diesen Umständen entweder die Arbeitsplätze älterer Arbeitnehmer gefährdet würden oder der Ausgelernte nach der vereinbarten Dauer mit sofortiger Entlassung rechnen müsste. Hingegen unterstützen wir eine vertraglich vereinbarte Weiterbeschäftigungspflicht zum branchenüblichen Lohn, sofern die erwähnten Mängel eliminiert und das Lehrstellenangebot nicht reduziert wird. Überdies muss der Lehrmeister mindestens drei Monate vor Lehrabschluss den Lehrling über dessen Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten informieren und ihm tatkräftig bei der Stellensuche helfen. Die Lohnzahlung während des Militärdienstes darf nicht, wie bis anhin, bei der Anstellung von Jugendlichen ein Hindernis darstellen. Ebenso muss nach absolviertem Rekrutenschule die Gewähr zur Wiedereinstellung gegeben sein. Wir schlagen deshalb vor, bei der Revision der Erwerbsersatzordnung die Rekruten allen andern Dienstleistenden gleichzustellen, wodurch die Entschädigungsansätze beträchtlich erhöht werden. Auf diese Weise verringert sich der Betrag, den der Arbeitgeber zum vertraglich geregelten Lohnausgleich beisteuern muss.

## 5. Umschulung und Arbeitslosenversicherung

Der dringliche Bundesbeschluss über Massnahmen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung schlägt in Artikel 13, Absatz 2 u. a. vor:

«Die Versicherungsfähigkeit von Personen, bei denen besondere Verhältnisse vorliegen, wie beispielsweise ... von Lehrlingen und andern Jugendlichen, die neu ins Erwerbsleben eintreten ... wird durch Verordnung geregelt.»

Wir stimmen dieser Formulierung zu. Lehrlinge sind allerdings nach wie vor benachteiligt, da sie gemäss Verordnung Artikel 3, Absatz 2 frühestens sechs Monate vor Lehrabschluss obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert werden. Solange das Berufsbildungsgesetz keine Verpflichtung gegenüber dem Arbeitgeber oder dem Staat enthält, dem Lehrling die vereinbarte Lehrdauer unter allen Umständen zukommen zu lassen, kann dieser bei Betriebsschliessungen auch während der Lehre arbeitslos werden. Er ist also gleich doppelt diskriminiert, indem er ohne Arbeit und ohne Ausbildung auf der Strasse steht. Aus diesem Grunde muss die Verordnung Artikel 3, Absatz 2 in dem Sinne geändert werden, dass Lehrlinge jederzeit in die Versicherung eintreten können. – Berufsschule und Betrieb sind hiebei verpflichtet, den Lehrling periodisch über diese Möglichkeit zu informieren.

Der oben erwähnte dringliche Bundesbeschluss hält ferner in Artikel 48, Absatz 5 (neu) fest:

«Für Kurse zur Umschulung von Gelernten und Angelernten, die der Verhütung oder Bekämpfung von Arbeitslosigkeit dienen, beträgt der Bundesbeitrag 50 Prozent, sofern der Kurs sich auf die ganze Schweiz oder mehrere Kantone erstreckt.»

Wir interpretieren den Begriff «Verhütung» dahingehend, dass der Anspruch auf Umschulung bereits dann gegeben ist, wenn der Lehraustretende keine adäquate Arbeit findet oder wenn die Beschäftigungs- und/oder Verdienstaussichten in einem bestimmten Beruf ungewiss erscheinen; ein Einzelner folglich den Wunsch nach Umschulung äussert.

## 6. Errichtung eines Instituts für Berufsforschung

Angesichts beschränkter Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten von Lehraustretenden in ihrem erlernten Beruf drängt sich heute mehr denn je die Schaffung eines Berufsforschungsinstitutes auf, welches sämtliche Berufe umfasst, namentlich auch sogenannte Zukunftsberufe. Es soll durch arbeitsmarktliche Studien den quantitativen und qualitativen Arbeitskräftebedarf rechtzeitig erkennen und damit Fehlleitungen verhindern; darüberhinaus aber auch die Umschu-

lungswege abklären. Die Berufsforschung beschränkt sich hingegen nicht bloss auf rein quantitative Feststellungen, sondern muss auch sogenannte «Berufsbilder» umreissen. Sie beschreibt also die qualitativen, das heisst inhaltlichen Beziehungen unter den einzelnen Berufen sowie die entsprechenden Ausbildungsziele. Solchermaßen bietet sie die Voraussetzung dafür, berufliche Umsteigmöglichkeiten (bereits während der Lehre) zu konkretisieren.

Wir wissen, sehr geehrter Herr Bundesrat, dass Sie unsren Anliegen die volle Aufmerksamkeit schenken und grüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung  
Schweizerischer Gewerkschaftsbund